

**Studiengangsspezifische Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
Gesellschaftswissenschaften  
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 07.06.2019**

**(Prüfungsordnungsversion 2019)**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines .....	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Ziel des Studiums und Sprachenregelung .....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte .....	3
§ 5	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang .....	4
§ 6	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	4
§ 7	Prüfungen und Prüfungsfristen .....	4
§ 8	Formen der Prüfungen .....	5
§ 9	Vorgezogene Mastermodule .....	6
§ 10	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten .....	7
§ 11	Prüfungsausschuss.....	7
§ 12	Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs .....	7
§ 13	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	7
II.	Bachelorprüfung und Bachelorarbeit .....	7
§ 14	Art und Umfang der Bachelorprüfung .....	7
§ 15	Bachelorarbeit.....	8
§ 16	Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit .....	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 17	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 18	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	9

## Anlage:

Studienverlaufsplan

## I. Allgemeines

### § 1

#### Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften (Social Sciences) an der RWTH Aachen. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studien-gangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts RWTH Aachen University (B. A. RWTH).

### § 2

#### Ziel des Studiums und Sprachenregelung

- (3) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1 und 2 ÜPO geregelt.
- (4) Das Studium findet in deutscher Sprache statt, einzelne Lehrveranstaltungen können in eng-lischer Sprache stattfinden.
- (5) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 ÜPO erfüllt sein.
- (2) Für diesen Bachelorstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (3) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (4) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 3 Abs. 13 ÜPO.

### § 4

#### Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

- (1) Es können auch beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 ÜPO zugelassen werden.
- (2) Die Prüfung umfasst zwei der folgenden Fächer:
  1. Soziologie
  2. Geschichtswissenschaften
  3. Theologie
  4. Politische Wissenschaft

## § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur in einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, zwei Wahlpflichtbereichen (Schwerpunktbereich und Ergänzungsbereich) sowie einem Praktikum. Im Schwerpunktbereich sind zwei von drei Modulen aus dem gleichen Bereich (Geschichtswissenschaft, Soziologie, Politische Wissenschaft oder Theologie) zu absolvieren. Das dritte im Schwerpunktbereich zu absolvierende Modul muss einem der anderen Bereiche zugeordnet sein. Alternativ kann das Modul aus dem Bereich der Philosophie absolviert werden.  
Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 180 CP zu erwerben. Die Bachelorarbeit setzt sich dabei wie folgt zusammen:

11 Pflichtmodule	108 CP
3 Schwerpunktmodule	42 CP
Ergänzungsbereich	10 CP
Praktikum	8 CP
Abschlussarbeit	12 CP
Summe	180 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Bachelorarbeit 18 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

## § 6 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Übungen
  2. Seminare und Proseminare
  3. Kolloquien
  4. (Labor)praktika
  5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

## § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.

- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog (Anlage 1) entsprechend ausgewiesen.

## § 8 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
1. **Schriftliche Hausaufgaben, Term-Paper** und **Essays** sind Prüfungsleistungen im Umfang von 2 bis 12 Seiten, die die Fähigkeit nachweisen sollen, ein Thema selbständig und in komprimierter Form zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit von schriftlichen Hausaufgaben, Term-Paper und Essays beträgt mindestens 1 bis maximal 8 Wochen.
  2. Das **Protokoll** ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 2 bis 8 Seiten, die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung besteht. Die Bearbeitungszeit eines Protokolls beträgt mindestens 1 bis maximal 8 Wochen.
  3. Das **Exposé** ist eine Prüfungsleistung im Umfang von 3 bis 6 Seiten, die in der selbständigen, schriftlichen Dokumentation zur Skizzierung eines Hausarbeitsthemas besteht. Die Bearbeitungszeit des Exposés beträgt mindestens 8 bis maximal 12 Wochen
- (3) Die Dauer einer **Klausur** beträgt bei der Vergabe
- von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
  - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
  - von 8 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer **mündlichen Prüfung** beträgt 20 bis 60 Minuten.  
Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer **schriftlichen Hausarbeit** beträgt mindestens 12 bis maximal 25 Seiten. Eine weitere Eingrenzung des Umfangs kann für die einzelnen Module im Modulkatalog geregelt werden. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben. Spätest möglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungstermins der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirisch-experimentellen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (6) Für **Projektarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: der Umfang einer Projektarbeit beträgt mindestens 12 bis maximal 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit beträgt mindestens 6 bis maximal 12 Wochen. Projektarbeiten können auch als Gruppenleistung zugelassen werden, sofern eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

- (7) Für **Studienarbeiten** gilt im Einzelnen Folgendes: der Umfang einer Studienarbeit beträgt mindestens 12 bis maximal 25 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer Studienarbeit beträgt mindestens 6 bis maximal 12 Wochen.
- (8) Der Umfang der **schriftlichen Ausarbeitung eines Referates** beträgt 2 bis 8 Seiten. Die Dauer des Vortrags im Rahmen eines Referates beträgt 10 bis 45 Minuten. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Ausarbeitung eines Referats beträgt mindestens 1 bis maximal 8 Wochen.
- (9) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Das Kolloquium kann mit einem Referat beginnen. Die Dauer eines **Kolloquiums** beträgt 10 bis 45 Minuten.
- (10) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (11) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog (Anlage 1) ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

## § 9

### Vorgezogene Mastermodule

- (1) Module, die in den Masterstudiengängen Geschichte als Wissenskultur, Politische Wissenschaft, Soziologie und Theologie und Globale Entwicklung wählbar sind können nach Maßgabe des § 9 ÜPO schon für diese abgelegt werden, sofern es keine Zulassungsbeschränkung für diese Masterstudiengänge gibt.
- (2) Aus den oben angeführten Masterstudiengängen können nur folgende Module gewählt werden:
  1. Aus dem Masterstudiengang Geschichte als Wissenskultur können die Module „Modul Themen: Wissen kontextualisieren: Alte Geschichte“, „Modul Themen: Wissen kontextualisieren: Mittlere Geschichte“ und „Modul Themen: Wissen kontextualisieren: Neuere Geschichte“ gewählt werden.
  2. Aus dem Masterstudiengang Politische Wissenschaft können die Module „Modul 1: Politikwissenschaft im gesellschaftlichen Kontext“, „Modul 2: Ausgewählte Problemfelder der Politikwissenschaft“ und „Modul 3: Interdisziplinäres Modul - A“ gewählt werden.
  3. Aus dem Masterstudiengang Soziologie können die Module „Modul 1: Soziologische Theorie“, „Modul 3: Allgemeine Soziologie“ und „Modul 4: Spezielle Soziologie“ gewählt werden.
  4. Aus dem Masterstudiengang Theologie und Globale Entwicklung können die Module „Modul 1: Kirche als Akteurin in Entwicklungsprozessen“, „Modul 2: Entwicklung: Fragestellungen, Konzepte, Institutionen“, „Modul 3: Weltreligionen im Dialog“, „Modul 4: Entwicklungs- und Kulturgeschichte“, „Modul 5: Entwicklungshermeneutik in religiösen Schriften“, „Modul 6: Politik, Gesellschaft und Globale Entwicklung“ sowie das „Modul 7: Fremdsprachen“ gewählt werden.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Bachelorarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.
- (5) Für den Fall, dass alle Modulprüfungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen wurden, kann eine gewichtete Modulnote im Umfang von 5 bis 10 CP nach Maßgabe des § 10 Abs. 14 ÜPO gestrichen werden.

## **§ 11**

### **Prüfungsausschuss**

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

## **§ 12**

### **Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs**

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Bachelorarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

## **§ 13**

### **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: eine Abmeldung von Blockveranstaltungen ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag möglich.

## **II. Bachelorprüfung und Bachelorarbeit**

## **§ 14**

### **Art und Umfang der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 5 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
  2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage). Die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 100 CP erreicht sind.

### **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bachelorarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Bachelorarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 3 Monate. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlage 75.000 Zeichen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu vier Wochen verlängert werden.
- (5) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

### **§ 16 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF Datei gespeichert abzugeben.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.



**§ 18**  
**Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2019/2020 erstmals in den Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften einschreiben bzw. eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 nach der Prüfungsordnung vom 30.09.2015 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Sommersemesters 2023 (30.09.2023) erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 10.04.2019.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.06.2019

gez. Rüdiger  
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage

Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modul	S W S	CP	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Modul 0	4	10	Propädeutikum Geschichte / Theologie oder Soziologie / Politik	Propädeutikum Geschichte / Theologie oder Soziologie / Politik*				
Modul 1	4	8	Einführung in die Soziologie	Einführung in die Soziologie				
Modul 2	4	8	Einführung in die Politikwissenschaft					
Modul 3	4	8	Einführung in die Geschichtswissenschaft	Einführung in die Geschichtswissenschaft				
Modul 4	4	8	Einführung in die Theologie					
Modul 5	4	8	Einführung in die Praktische Philosophie					
Modul 6	8	10	Ergänzungsbereich	Ergänzungsbereich				
	<b>32</b>	<b>60</b>						
Modul 7	4	11			Quellenkunde			
Modul 8	4	11			Methoden der empirischen Sozialforschung			
Modul 9	8	20			Konflikt und Konsens			
Modul 10	4	10			Wissenschaft, Technik und Gesellschaft			
Praktikum		8						
Modul 11	4	14					Schwerpunkt I Hauptfach	
Modul 14	4	14					Schwerpunkt II Hauptfach	
Modul 15	4	14					Ergänzungsmodul Nebenfach	
Modul 16	2	6					Forschungsfragen	
BA Arbeit		12					Bachelorarbeit	
	<b>32</b>	<b>120</b>						
	<b>64</b>	<b>180</b>						

\* In dem Cluster (Geschichte/Theologie bzw. Soziologie/Politik), das im 1. Semester nicht belegt wurde.